

Sonderbedingungen und Risikobeschreibungen zur Hausratversicherung Hausrat-Police OPTIMAL (HR-Prestige)

(Stand 03/2018)

Inhaltsverzeichnis

In Ergänzung und Erweiterung zu den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen gilt vereinbart:

1	Leistungserweiterungen Feuer	3
1.1	Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	3
1.2	Überschallknall, Verpuffung	3
1.3	Rauch, Ruß, Seng- und Schmorschäden	3
1.4	Nutzwärmeschäden	3
1.5	Schäden durch Blindgänger	3
1.6	Auf- / Anprall von Fahrzeugen oder Flugkörpern	3
1.7	Kosten durch Fehlalarm eines Rauchmelders	3
2	Leistungserweiterungen Einbruchdiebstahl / Raub	3
2.1	Trickdiebstahl	3
2.2	Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	3
2.3	Diebstahl vom Versicherungsgrundstück	3
2.4	Diebstahl aus Kraftfahrzeugen	3
2.5	Diebstahl während eines Arztbesuchs und Krankenhausaufenthalts	4
2.6	Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und Rollstühlen	4
2.7	Räuberische Erpressung	4
2.8	Technische und optische Anlagen	4
2.9	Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	4
2.10	Kredit- und Scheckkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub	4
2.11	Diebstahlschäden durch Hausangestellte	4
3	Leistungserweiterungen Leitungswasser	4
3.1	Medienverlust infolge Rohrbruchs	4
3.2	Erweiterte Leistungswasserversicherung	4
3.3	Armaturen	5
4	Leistungserweiterungen Sturm / Hagel	5
	Sturm- und Hagelschäden an im Freien befindlichen Sachen	
5	Sonstige Leistungserweiterungen	5
5.1	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	5
5.2	Gefrier- und Kühlgut	5
5.3	Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	5
5.4	Kein Abzug wegen Unterversicherung (sofern vereinbart)	5
5.5	Vorsorgeversicherung	5
5.6	Mutwillige Beschädigungen (Vandalismus)	6
5.7	Gewerblich genutzte Räume	6
5.8	Allgefahren-Versicherungsschutz	6
5.9	Unterversicherungsverzicht bei Schäden bis 1 Prozent der Versicherungssumme	6
5.10	Schäden durch Phishing	6
5.11	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	7

6	Leistungserweiterungen zur groben Fahrlässigkeit und Obliegenheiten	8
6.1	Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit	8
6.2	Verzicht bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften	8
6.3	Gefahrerhöhung durch ein Gerüst	8
6.4	Unbewohntsein der Wohnung	8
7	Leistungserweiterungen zum Versicherungsort	8
7.1	Garagen am Wohnort	8
7.2	Erweiterte Außenversicherung	8
7.3	Vorsorgeversicherung für Kinder	8
7.4	Vermietete Einliegerwohnung	8
7.5	Kundenschließfächer	8
7.6	Kinder während der Ausbildung	8
8	Leistungserweiterungen zu versicherten Kosten	8
8.1	Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung im Schadenfall	8
8.2	Umzugskosten nach einem Versicherungsfall	8
8.3	Transport- und Lagerkosten	8
8.4	Rückreisekosten vom Urlaub / von der Dienstreise	8
8.5	Bewachungskosten	9
8.6	Kostenübernahme im Sachverständigenverfahren	9
8.7	Datenrettungskosten	9
8.8	Feuerlöschkosten	9
8.9	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	9
8.10	Kosten für Haustierbetreuung nach Versicherungsfall	9
8.11	Transportmittelunfall	9
8.12	Erweiterte Schlossänderungskosten	9
9	Leistungsversprechen der Bayerischen	9
9.1	Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen	9
9.2	Innovationsgarantie	9
10	Beitragsanpassungsklausel	9
11	Schadenfreiheitsrabatt	10

1 Leistungserweiterungen Feuer

1.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

In Erweiterung von § 2 Nr. 3 Satz 2 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

1.2 Überschallknall, Verpuffung

Überschallknall (Druckwellen durch Überschallknall durch Flugzeuge) und Verpuffung mitversichert.

1.3 Rauch, Ruß, Seng- und Schmorschäden

Abweichend von § 2 Nr. 5 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Rauch-, Ruß-, Seng- und Schmorschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung, jedoch innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.

Ein Schaden durch Rauch/Ruß liegt vor, wenn diese Stoffe plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert ist die dauernde Einwirkung von Rauch bzw. Ruß.

In Abweichung von § 2 Nr. 5 b VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand, jedoch innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.

1.4 Nutzwärmeschäden

In Ergänzung zu § 2 VHB 2008 sind auch

Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

1.5 Schäden durch Blindgänger

In Erweiterung von § 1 Nr. 2 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen, die an versicherten Sachen des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und innerhalb des Versicherungsortes entstehen.

1.6 Auf- / Anprall von Fahrzeugen oder Flugkörpern

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 d) VHB 2008 sind Schäden durch Anprall eines Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung mitversichert.

Für den Anprall von Wasser- und Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben wurde.

1.7 Kosten durch Fehlalarm eines Rauchmelders

Mitversichert gelten Kosten, die aufgrund des Fehlalarms anfallen (z.B. Kosten für Feuerwehreinsatz, gewaltsames Öffnen der Wohnungstür durch die Feuerwehr).

Die Höchstersatzleistung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

2 Leistungserweiterungen Einbruchdiebstahl / Raub

Fairer Hinweis für die Leistungen unter Ziffer 2:

Der Versicherungsnehmer hat einen Diebstahl sowie Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 8 AVB 2008 leistungsfrei sein.

2.1 Trickdiebstahl

In Erweiterung von § 3 VHB 2008 besteht für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen Versicherungsschutz aufgrund eines Trickdiebstahls in der Wohnung (z. B. Geldumtauschtrick).

Unter Trickdiebstahl versteht man einen Diebstahl, bei dem die Wegnahme durch eine Täuschung verschleiert wird, d. h. die Wegnahme ist für den Betroffenen als solche nicht erkennbar.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

2.2 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

Für versicherte Sachen besteht auch weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze und optische Geräte ist die Entschädigung auf 1.000 EUR begrenzt.

2.3 Diebstahl vom Versicherungsgrundstück

a. Im Fall der Entwendung durch einfachen Diebstahl leistet der Versicherer Entschädigung für

1) Wäsche und Bekleidung, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Versicherungsräume auf dem Grundstück befindet, auf dem die versicherte Wohnung liegt,

2) Gartenmöbel, Gartengeräte, motorgetriebene Aufsitzrasenmäher, Rasenmäher-/roboter, Grills außerhalb von Räumen auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

3) die Entwendung von Waschmaschinen und Trocknern aus Gemeinschaftskellern (§ 6 Nr. 3 c VHB 2008).

4) fest verankerte Gartenskulpturen außerhalb von Räumen auf dem eingefriedeten Grundstück bis 3.000 EUR.

5) Kinderspielgeräte und -spießfahrzeuge (ohne Verbrennungsmotor), auch Trampolins und Spielgerüste.

b. Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

2.4 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VHB 2008 wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie durch Aufbrechen verschlossener Personenkraftwagen / Wohnmobile oder der auf dem

Krafffahrzeug montierten Dachbox entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn sich o. g. Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung (nicht länger als 3 Monate) und innerhalb Staaten der EU sowie Ländern, die von EU-Staaten umschlossen sind, befinden.

Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs gleich.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 VHB 2008 sowie für Schusswaffen, Foto-, Film- und Videogeräte und deren Zubehör, Geräte der Informationstechnik (z.B. PC, Notebooks u. ä.) sowie tragbare Telefone (Handy) und mobile Navigationsgeräte.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf maximal 2.500 EUR.

Besteht der Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr über einen anderweitigen Vertrag (insbesondere Reisegepäckversicherung), geht der andere Vertrag diesem vor.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

2.5 Diebstahl während eines Arztbesuchs und Krankenhausaufenthalts

Schäden durch einfachen Diebstahl von versicherten Sachen während eines stationären Aufenthalts im Sanatorium oder Krankenhaus sind mitversichert.

Diese Erweiterung gilt auch für den einfachen Diebstahl bei einem Arztbesuch.

Die Entschädigung für Wertsachen und Bargeld ist auf 500 EUR begrenzt.

2.6 Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und Rollstühlen

Für Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Rollstühle besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl.

Sind die unter a. genannten Gegenstände nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Abstellraum zum Unterstellen zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen.

Lose mit den unter a. genannten Gegenständen verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie

zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

Die Entschädigung ist auf 3.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

2.7 Räuberische Erpressung

Bei einem versicherten Raub nach § 3 Nr. 4 VHB 2008 besteht abweichend von § 3 Nr. 4 c) und § 6 Nr. 3 VHB 2008 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurden.

2.8 Technische und optische Anlagen

In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 VHB 2008 sind auch technische und optische Anlagen versichert, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen, sich aber außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Versicherungsschutz besteht nur gegen den Tatbestand des Diebstahls.

Beschädigungen an diesen Sachen gelten nur dann mitversichert, wenn sie mit einem Einbruch in den Versicherungsort in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang stehen.

Die Entschädigung ist auf 2.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

2.9 Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl

Mitversichert sind Kosten durch den Missbrauch des Telefon-Festnetzanschlusses (Mehrgebühren), nachdem der Täter auf eine nach § 3 Nr. 2 VHB 2008 bezeichnete Art in die Wohnung eingedrungen ist.

Mitversichert sind weiterhin Kosten durch den Missbrauch des Mobiltelefonanschlusses (Mehrgebühren), nach Raub, Einbruchdiebstahl oder einfachen Diebstahl eines Mobiltelefons.

Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist die Einreichung des Nachweises über die Stellung der Strafanzeige bei der Polizei mit einer detaillierten Schadenschilderung, des Nachweises über die unverzügliche Mobilfunk-Kartensperrung sowie der Telefonabrechnung über die verursachten Kosten innerhalb eines Monats.

2.10 Kredit- und Scheckkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub

Werden Kredit- oder Scheckkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.

Voraussetzung hierfür ist, dass unverzüglich nach Bemerkung des Kartenverlustes die Sperrung beim Kreditinstitut veranlasst wird.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

2.11 Diebstahlschäden durch Hausangestellte

In Erweiterung von § 3 VHB 2008 sind Diebstahlschäden mitversichert, die durch Personen ausgeübt wurden, die beim Versicherungsnehmer wohnen und Hausangestellte des Versicherungsnehmers sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 EUR begrenzt.

3 Leistungserweiterungen Leitungswasser

3.1 Medienverlust infolge Rohrbruchs

In Ergänzung zu § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Aufwendungen des Versicherungsnehmers für die infolge eines versicherten Rohrbruchs entstandenen Kosten durch den Mehrverbrauch an Medien (Wasser, Gas) des versicherten Rohrleitungsnetzes, sofern kein Ersatz

durch den Wohngebäudeversicherer geleistet wird.

Die Entschädigung ist auf 10.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

3.2 Erweiterte Leistungswasserversicherung

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leistungswasser auch Wasser, das aus Fußboden-

heizung, Schwimm- und Saunabecken, im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren, Wassersäulen oder Zimmerbrunnen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.3 Armaturen

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an Armaturen auch dann im Rahmen der

Leitungswasserversicherung mitversichert, wenn es sich nicht um Frostschäden handelt.

Ausgeschlossen sind Schäden an bereits defekten (z. B. tropfenden) Armaturen sowie an Armaturen, die ausschließlich geschäftlich, freiberuflich oder gewerblich genutzt werden.

4 Leistungserweiterungen Sturm / Hagel

Sturm- und Hagelschäden an im Freien befindlichen Gegenständen

Abweichend von § 5 Nr. 4 b) VHB 2008 gelten Sturm- und Hagelschäden an Gartenmöbel, Gartengeräte, Rasenmäher/-roboter, Grills, Kinderspielgeräte und – spielfahrzeuge (ohne Verbrennungsmotor), auch

Trampolins und Spielgerüste außerhalb von Räumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet mitversichert.

Die Entschädigungsgrenze ist auf 2.500 EUR bei einer Selbstbeteiligung von 250 EUR beschränkt.

5 Sonstige Leistungserweiterungen

5.1 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

a. In Abänderung von § 13 Nr. 2 a) VHB 2008 ist die Entschädigung für Wertsachen und Bargeld je Versicherungsfall auf insgesamt 40 Prozent der Versicherungssumme; max. 50.000 EUR begrenzt.

b. Ferner ist die Entschädigung für folgende Wertsachen je Versicherungsfall (siehe § 1 VHB 2008) begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener Wertschutzschränke gem. § 13 Nr. 1 b) VHB 2008 befinden auf

- 1) 3.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt,
- 2) 10.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- 3) 40.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

5.2 Gefrier- und Kühlgut

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 VHB 2008 leistet der Versicherer Ersatz von Schäden am Gefriergut in Tiefkühlschränken oder -fächern infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall) oder durch technisches Versagen der Geräte, Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein.

Nicht versichert sind Schäden durch Bedienungsfehler, die im Haushalt des Versicherungsnehmers geschehen.

5.3 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

a. Abgrenzung zur Staatshaftung

- 1) Ein Anspruch auf Entschädigung durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrecht gegeben sind.
- 2) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von Absatz 1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

b. Innere Unruhen

- 1) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

2) Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

3) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

c. Streik oder Aussperrung

1) Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

2) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

3) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

5.4 Kein Abzug wegen Unterversicherung (sofern vereinbart)

Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 5 VHB 2008 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor. Voraussetzung ist, dass für die Ermittlung der Versicherungssumme 650 EUR/qm angesetzt wurden.

Abschnitt a. gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung gemäß Abschnitt a. besteht.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

5.5 Vorsorgeversicherung

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 erhöht sich

ab einer Versicherungssumme von 650 EUR pro QM-Wohnfläche der Vorsorgebetrag auf 30%.

5.6 Mutwillige Beschädigungen (Vandalismus)

Als mutwillige Sachbeschädigung (Vandalismus) gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beeinträchtigung (z.B. Graffiti), Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen durch unbekannte Dritte, soweit der Schaden an einwandfrei beschaffeneen Gewerken verursacht wurde (auch ohne vorherigen Einbruch).

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen verursacht worden sind.

Ab einer Schadenhöhe von 100 EUR müssen derartige Schäden der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden. Die Bestimmungen des § 8 AVB Sach 2008 gelten entsprechend.

5.7 Gewerblich genutzte Räume

Abweichend von § 6 Nr. 2 a) VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für sämtliche Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Die Entschädigungssumme ist auf 20 % der Versicherungssumme, maximal 20.000 EUR begrenzt.

Handelsware und Musterkollektionen sind bis 5.000 EUR mitversichert.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z. B. gewerbliche Geschäftsinhaltsversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (Subsidiaritätsprinzip).

5.8 Allgefahren-Versicherungsschutz

- a. Versicherungsschutz besteht gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge aller Gefahren, denen diese während der Vertragslaufzeit ausgesetzt sind, soweit der Schaden durch eine unvorhergesehene plötzlich und von außen einwirkende Ursache eingetreten ist und nicht einer der nachfolgenden Ausschlüsse zur Anwendung kommt (Allgefahren-Versicherungsschutz).

Für derartige Schäden gilt eine Selbstbeteiligung von 1.500 EUR.

- b. Der Versicherer haftet nicht für:

- 1) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer,
- 2) Schäden durch Nichtbeachtung von gesetzlichen, behördlichen oder im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften,
- 3) Vermögensschäden,
- 4) Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafte Planung, Konstruktion oder Instandhaltung,
- 5) Allmählich eintretende Schäden (gilt nicht bei Schäden durch Leitungswasser),
- 6) Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen Anlagen und versicherten Sachen,
- 7) Schäden durch Sturmflut, Grundwasser, Schwamm, Schimmel und Geruchsbildung, Schäden durch Tiere oder Schädlinge und an

Tieren, Beschlagnahme, Schäden an Maschinen, technischen Einrichtungen und sonstige Gegenstände gewerblicher Tätigkeit,

- 8) Schäden durch Reparaturen, Restaurierung, Bearbeitung, Reinigung, Verschleiß, Abnutzung und bestimmungswidrigen Gebrauch,
- 9) Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden oder Gebäudebestandteilen sowie Schäden, welche im direkten oder indirekten Zusammenhang mit geothermischen Bohrungen stehen,
- 10) Schäden durch Feuchtigkeit, extreme Temperatur und durch Strom- oder Energieausfall,
- 11) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschließlich Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und ähnlichem,
- 12) Schäden an elektronischen Geräten
- 13) Schäden durch einfachen Diebstahl,
- 14) Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- 15) Schäden durch Kriegsereignisse und durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung,
- 16) Computer-Programmierungs- oder Bedienungsfehler,
- 17) Schäden am Eigentum der Untermieter,
- 18) Schäden durch Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen sowie Vulkanausbruch (sog. Naturgefahren)
- 19) Sind die Gefahren gemäß § 1 der VHB 2008 oder Gefahren gemäß der Bausteine (Naturgefahren, Freizeit, Mobil) nicht versichert, besteht durch den Allgefahren-Versicherungsschutz für diese Gefahren ebenso kein Versicherungsschutz.

5.9 Unterversicherungsverzicht bei Schäden bis 1 Prozent der Versicherungssumme

Abweichend von § 12 Nr. 5 VHB 2008 nimmt der Versicherer bei Schäden bis 1 Prozent der Versicherungssumme keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

5.10 Schäden durch Phishing

- a. Der Versicherer ersetzt auch Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt.

Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit solchen Online-Banking-Aktionen, welche der Versicherungsnehmer in der versicherten Wohnung oder über in seinem Eigentum stehende Laptops / portable PCs durchführt.

- b. Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

- c. Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.

- d. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

- e. Die Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.

- f. Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer seinen Computer, den er zum Online-Banking nutzt, mit einem Schutz (z. B. Passwort) und einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten; Virendefinitionen sind mindestens einmal in der Woche zu aktualisieren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 8 AVB 2008 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

- g. Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer

- 1) insbesondere bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen.
- 2) die kontoführende Bank ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
- 3) den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 8 AVB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

- h. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

5.11 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Summendifferenzdeckung:

Eine Summendifferenzdeckung kann als Vereinbarung im Antrag beitragspflichtig beantragt werden.

Konditionsdifferenzdeckung:

- a. Sinn und Zweck der Konditionsdifferenzdeckung ist es, im Anschluss an eine oder mehrere im Antrag genannte und anderweitig noch bestehende Hausratversicherungen, die verbesserten Versicherungsbedingungen dieses Anschlussvertrages bereits ab Antragstellung zur Verfügung zu stellen.

- b. Im Falle der Mitbeantragung einer Glasversicherung gilt der prämienfreie Versicherungsschutz aus der Konditionsdifferenzdeckung auch für diesen rechtlich selbständigen Vertragsteil. Dies jedoch nur insoweit, wie auch hierfür gleichfalls Versicherungsschutz über einen bisher anderweitig bestehenden, eigenständigen und im Antrag genannten Vertrag besteht. Ansonsten bedarf es für dieses Glas-Risiko einer speziellen Vereinbarung und einer Zuschlagsprämie.

- c. Für prämienpflichtige Zusatzrisiken in der Hausrat- und Glasversicherung gilt der prämienfreie Versicherungsschutz aus der Konditionsdifferenzdeckung nur für den Fall vereinbart, dass diese Risiken bereits ebenfalls über den/die anderweitig bestehenden Vertrag/Verträge versichert sind.

Hiervon ausgenommen gilt innerhalb der Hausratversicherung das prämienpflichtige Zusatzrisiko Fahrraddiebstahl.

Hierzu gilt vereinbart, dass sich in diesem Falle der Versicherungsschutz aus der Konditionsdifferenzdeckung prämienfrei auch auf diesen Einschluss erstreckt, soweit hierzu durch eine anderweitig bestehende Hausratversicherung bisher kein Versicherungsschutz besteht.

Analog gilt dieses zusätzlich auch für die Versicherung weiterer Naturgefahrenschäden in der Hausratversicherung.

- d. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus den anderweitig bestehenden Verträgen nur eine Teilentschädigung erhält, weil entweder die dort vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreicht, um den Schaden zu decken, oder ein Selbstbehalt vereinbart gilt (Keine Summendifferenzdeckung).

- e. Des Weiteren gilt:

- 1) Versicherungsschutz aus anderweitig bestehenden Verträgen des Versicherungsnehmers geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.

- 2) Der Versicherungsschutz beginnt einen Tag nach Eingang des Antrags bei der Bayerischen, sofern dem Antrag nicht unverzüglich widersprochen wird.

Voraussetzung ist, dass sämtliche für die Entscheidung über die Annahme des endgültigen Vertrages notwendigen Angaben in der Deckungsnote enthalten sind. Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für ein Jahr und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Vertrages. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt. Beide Vertragsparteien haben im Übrigen das Recht, die Differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.

- 3) Auswirkungen von Zahlungsverzug und Obliegenheitsverletzungen bei anderweitig bestehenden Verträgen:

Leistet ein Versicherer aus einem anderweitig bestehenden Vertrag nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt hat, so ist auch die Bayerische leistungsfrei.

- 4) Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich:

- den Versicherungsfall dem Differenzversicherer anzuzeigen, sofern bereits für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder teilweise nicht leistet;
- den Versicherungsfall dem Differenzversicherer spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

Der Versicherungsnehmer hat im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädi-

gungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und ins-

besondere für Nachweise über die Leistungen anderer Versicherer.

6 Leistungserweiterungen zur groben Fahrlässigkeit und Obliegenheiten

- 6.1 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit
In Erweiterung von § 16 AVB 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet.
- 6.2 Verzicht bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften
Bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften gemäß den Bestimmungen in § 16 VHB 2008 wird der Versicherer auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 EUR verzichten.

- 6.3 Gefahrerhöhung durch ein Gerüst
Die durch ein Aufstellen eines Gerüstes am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung ist automatisch mitversichert und muss dem Versicherer nicht gesondert gemeldet werden.
- 6.4 Unbewohntsein der Wohnung
Abweichend von § 17 c) VHB 2008 wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn die versicherte Wohnung bis zu 6 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

7 Leistungserweiterungen zum Versicherungsort

- 7.1 Garagen am Wohnort
In Erweiterung von § 6 Nr. 3 b) und d) VHB 2008 werden auch privat genutzte Garagen dem Versicherungsort zugerechnet, soweit sich diese am Wohnort (politische Gemeinde) des Versicherungsnehmers befinden.
- 7.2 Erweiterte Außenversicherung
Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2008 gelten Sachen, die maximal 12 Monate vorübergehend außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden, mitversichert.
In Abänderung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
Dauerhaft ausgelagerte Sportgeräte (z. B. Reitersattel) sind bis 3.000 EUR mitversichert, sofern diese in einem gesonderten Behältnis gegen Wegnahme gesichert sind.
- 7.3 Vorsorgeversicherung für Kinder
Gründen die in der Wohnung des Versicherungsnehmers lebenden Kinder bei Auszug aus der bisherigen Wohnung einen eigenen Hausstand, wird eine kostenfreie Vorsorgesumme in Höhe von 25 Prozent der Versicherungssumme zur Verfügung gestellt.
Der Versicherungsschutz erlischt ohne weitere Mitteilung 6 Monate nach Umzugsbeginn.
- 7.4 Vermietete Einliegerwohnung
In Ergänzung zu § 6 Nr. 3 VHB 2008 besteht als Versicherungsort auch für die vermietete Einliegerwohnung des Versicherungsnehmers

- Versicherungsschutz, soweit es eingebrachte Hausratgegenstände des Versicherungsnehmers (möblierte Vermietung) oder Gebäudebeschädigungen infolge Einbruchdiebstahl betrifft.
Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).
- 7.5 Kundenschießfächer
In Erweiterung von § 6 Nr. 3 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
Die Entschädigung ist bis zur Höhe der Versicherungssumme begrenzt.
Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).
- 7.6 Kinder während der Ausbildung
Versicherungsschutz besteht auch in Wohnungen und Räumen, die ausschließlich von Kindern während der Ausbildung oder des freiwilligen Wehrdienstes (bis zu drei Jahren) bzw. Bundesfreiwilligendienstes sowie Studienzeiten genutzt werden und ein eigener Hausstand gegründet wurde.
Die Höchstentschädigung beträgt je Schadenfall 5.000 EUR.

8 Leistungserweiterungen zu versicherten Kosten

- 8.1 Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung im Schadenfall
Abweichend von § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 werden die Kosten für ein Hotel oder eine ähnliche Unterkunft bis zu 12 Monaten ersetzt.
Die Tageshöchstentschädigung ist auf maximal 2 Promille der Versicherungssumme begrenzt.
Die Kosten werden nur dann ersetzt, wenn es sich bei der versicherten Wohnung um den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers handelt.
- 8.2 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall
Mitversichert sind die Kosten für Umzüge innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Nr. 3 VHB 2008, sofern sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall

- entstehen.
- 8.3 Transport- und Lagerkosten
Abweichend von § 8 Nr. 1 d) VHB 2008 werden infolge eines Versicherungsfalles erforderliche Transportkosten sowie Lagerkosten übernommen.
- 8.4 Rückreisekosten vom Urlaub / von der Dienstreise
Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs-/ Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist.
Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 3.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubs-/ Dienstreise gilt jede privat / geschäftlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tage, höchstens 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, soweit es die Umstände gestatten, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

8.5 Bewachungskosten

Notwendig werdende Bewachungskosten gemäß § 8 Nr. 1 f) VHB 2008 infolge eines versicherten Schadenereignisses sind bis zu 72 Stunden mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahme für geboten halten durfte, um weitergehende Schäden zu vermeiden.

8.6 Kostenübernahme im Sachverständigenverfahren

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 EUR, so ersetzt der Versicherer 80% der nach § 15 Nr. 6 VHB 2008 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

8.7 Datenrettungskosten

a. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

b. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- 1) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
- 2) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rückversicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
- 3) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten je Versicherungsfall bis max. 1.000 EUR.

8.8 Feuerlöschkosten

In Ergänzung von § 8 Ziffer 1 i) VHB 2008 gelten Feuerlöschkosten, die z. B. von der Feuerwehr oder anderen Institutionen, im Rahmen eines Versicherungsfalles geltend gemacht werden, mitversichert.

8.9 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

In Ergänzung zu § 8 Nr. 1 VHB 2008 sind Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen mitversichert.

8.10 Kosten für Haustierbetreuung nach Versicherungsfall

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

8.11 Transportmittelunfall

Werden bei einem Verkehrsunfall in einem verkehrsüblichen Beförderungsmittel transportierte Hausratgegenstände beschädigt oder kommen abhanden, so gelten diese bis 500 EUR je Schadenfall als mitversichert (Subsidiärdeckung).

8.12 Erweiterte Schlossänderungskosten

In Ergänzung zu § 8 Nr. 1e VHB 2008 werden auch Kosten für Schlossänderungen übernommen, wenn Schlüssel für Wohnungseingangstüren, die nicht zur versicherten Wohnung gehören, die der Versicherungsnehmer jedoch gemeinsam mit anderen Hausmitbewohnern nutzt, durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 1.000 EUR je Versicherungsfall.

9 Leistungsversprechen der Bayerischen

9.1 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die Bayerische garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen - jeweils aktueller Stand - abweichen.

9.2 Innovationsgarantie

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbetrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Leistungsverschlechterungen sind hiervon ausgenommen.

10 Beitragsanpassungsklausel

Der Versicherer stellt jährlich per 1. Juli Beitragseinnahmen und gezahlte Schäden des Versicherungsbestandes gegenüber.

Der Versicherer ist berechtigt, eine allgemeine Beitragsanpassung im Versicherungsbestand vorzunehmen, wenn die Beitragsanpassung den Bestimmungen und anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht.

Hierzu ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vohundertersatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei unseren Feststellungen nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

Ergeben die Ermittlungen einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer

Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn der Versicherer die Änderungen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und den Versicherungsnehmer über sein Kündigungsrecht belehrt.

Der Versicherungsnehmer kann im Fall der Beitragserhöhung ohne gleichzeitige Verbesserung des Versicherungsschutzes den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

11 Schadenfreiheitsrabatt

Bei einem schadenfreien Verlauf von mindestens 36 Monaten im Bereich Hausrat gewährt die Bayerische einen Schadenfreiheitsrabatt in Höhe von 20% auf den Beitrag zu Hausratversicherung.

Sobald ein entschädigungspflichtiger Hausratschaden durch die Bayerische reguliert wird, entfällt der

Schadenfreiheitsrabatt zur auf das Regulierungsjahr folgenden Hauptfälligkeit.

Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Beitragsanpassung zu.